



Teurere Milch, steigende Strompreise, höhere Preise für Brot – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Hartz IV leben müssen. Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.



Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.



Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das ALG II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.



Dieses Faltblatt informiert über die Anrechnung von Einkommen.



Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



Beim ALG II wird Einkommen angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Deshalb muss das Einkommen des Antragstellers, des (Ehe)Partners sowie der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre im Haushalt angegeben werden, damit der gemeinsame Leistungsanspruch ermittelt werden kann.



Dazu gehören alle Einnahmen

- Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit
- aus selbständiger Tätigkeit
- Renten (alle Arten)
- Arbeitslosengeld I und Krankengeld
- Kindergeld
- Unterhaltszahlungen
- Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen)

Bei Einkommen aus nichtselbständiger Beschäftigung gilt ein Freibetrag, andere Einkommen werden fast vollständig angerechnet. Für Selbständige gelten einige Sonderregelungen, die wir in einem Extra-Info dargestellt haben (www.erwerbslos.de). Vom Bruttoeinkommen aus Beschäftigung werden zunächst abgezogen: Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Daraus ergibt sich dann das Nettoeinkommen.

Zur **Ermittlung der Freibeträge** wird **nur das Bruttoeinkommen** herangezogen.

Es gilt ein Grundfreibetrag von 100 € (pauschal). Wer also nur 100 € im Monat dazuverdient, kann dieses Nebeneinkommen vollständig behalten. Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt zusätzlich für jeden Euro über 100 €:

- bis 800 € gelten 20 % (0,20 € von 1 €)
- von 800 bis 1.200 € gelten 10 % (0,10 € von 1 €)
- von 1.200 € bis 1.500 € gelten weitere 10 %, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10 € von 1 €).

Darüber liegendes Einkommen (netto) wird voll angerechnet.

Beispiel: Bruttoeinkommen 900 €

900 € minus	(Grundfreibetrag) 100 €	
100 € bis 800 € = 700 € (davon 20 %) =	140 €	
800 € bis 900 € = 100 € (davon 10 %) =	10 €	
Freibetrag =	250 €	
Bruttoentgelt	900 €	
./. Steuern	50 €	
./. SV-Beiträge	150 €	
= Nettoeinkommen	700 €	
./. Freibetrag (aus brutto)	250 €	
= anzurechnendes Einkommen	450 €	

Bei einem Einkommen über 400 € können auf Antrag statt der 100 € Grundpauschale auch die tatsächlichen höheren Kosten geltend gemacht werden (Nachweis erforderlich).

Dazu gehören:

Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Versicherung), Altersvorsorgebeiträge, insbesondere zur Riester-Rente. Zusätzlich können monatliche Pauschbeträge abgezogen werden für:

- Private Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz) 30 €
- Werbungskosten (15 € oder tatsächliche Kosten)
- Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 20 Cent pro Entfernungskilometer.

Einige Absetzbeträge (z.B. Kfz-Versicherung) oder die 30-€-Pauschale gelten aber auch für andere Einnahmen, z.B. bei Einkommen aus Rente, ALG I, Krankengeld, Vermietung und Verpachtung.

Einkommen von Verwandten/Verschwägerten

Lebst Du mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt, dann vermutet die Arbeitsagentur, dass Du von diesen finanziell unterstützt wirst und dementsprechend wird auch deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Dabei wird ein anderer Freibetrag zugrundegelegt: Doppelte Regelleistung plus anteilige Warmmiete plus 50 % des darüberliegenden Nettoeinkommens geteilt durch zwei.

Beispiel: Deine Mutter lebt bei Dir im Haushalt und hat ein Einkommen von 1.500 € (netto).

Doppelte Regelleistung (ledige)	702 €
+ anteilige Warmmiete	250 €
=	952 €
plus 50 % (1.500 € - 952 € : 2)	274 €
Freibetrag =	1.226 €

es werden 274 € auf Dein ALG II angerechnet.

Tipp: Du solltest gegebenenfalls gegenüber der Arbeitsagentur schriftlich erklären, dass Du mit Verwandten nur die Wohnung teilst, aber nicht gemeinsam wirtschaftest (kochen, einkaufen usw.) und keinerlei finanzielle Unterstützung erhältst, dann darf auch deren Einkommen nicht angerechnet werden.

Wann wird Einkommen berücksichtigt?

Laufende Einnahmen sind immer von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn man z.B. im November eine Arbeit aufnimmt, erhält man in der Regel erst am Anfang des nächsten Monats seinen Lohn und kann für den November noch ALG II beziehen, da man bedürftig ist. Der Verdienst wird dann erst ab Dezember berücksichtigt. Einmalige Einnahmen (z.B. Lohnsteuererstattungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Heizkostenrückerstattung), die also in größeren Zeitabständen zufließen, werden auf einen angemessenen Zeitraum aufgeteilt und monatlich mit einem Teilbetrag angerechnet, so dass man weiter im Leistungsbezug und damit auch weiter krankenversichert ist. Hier muss die 30-€-Pauschale berücksichtigt werden.

Ausnahme (besondere Härte)

Bei Nachzahlungen z.B. von Lohnforderungen, nachgezahlten Abfindungen oder Renten, soweit sie sich auf Zeiten vor dem Bezug von ALG II beziehen, kann im Einzelfall das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt werden.

Nicht zu berücksichtigende Einkommen (müssen aber angegeben werden) sind:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Elterngeld (bis 300 € / Monat)
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (selbst bewohnte angemessene Immobilie)

- Kindergeld, das an volljährige Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben, weitergeleitet wird
- 100 € monatlich aus Erwerbseinkommen bei Sozialgeldempfängern unter 15 Jahren (wenn die/der Jugendliche z.B. Zeitungen austrägt und sich was hinzuverdient). Einnahmen, die 50 € pro Jahr nicht übersteigen (z.B. einmalige Zinszahlungen) werden nicht berücksichtigt.

Daneben gibt es noch eine Reihe sogenannter zweckbestimmter Leistungen, die nicht als Einkommen beim ALG-II-Bezug angerechnet werden dürfen, diese Leistungen sind jedoch sehr speziell und können hier nur auszugsweise dargestellt werden:

- Blindengeld nach dem Landesblindengesetz,
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers,
- Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für Behinderte,
- Entschädigung für Blutspender,
- Schmerzensgeld für einen Unfall mit körperlichen Folgen.

Rat & Hilfe

- Aktuelle Informationen zum Arbeitslosengeld II: www.igbau.de, für Mitglieder darüber hinaus im geschützten Internetbereich der IG BAU
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Mustertexte sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen: www.erwerbslos.de
- Ratgeber für ALG-II-Bezieher (Neu-Auflage August 2006), 2 € plus 1,50 € Versandpauschale, Bezug: Koordinierungsstelle (Adresse siehe Impressum)
- Die Bezirksverbände der IG BAU bieten Mitgliedern Unterstützung und Beratung an bei Fragen zu ALG II
- Bund-Verlag: 111 Tipps zum ALG II (www.bund-verlag.de)

Aufstehen!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

Anrechnung von Einkommen

*Was gilt als Einkommen?
Wie wird Einkommen auf ALG II angerechnet?*

